

22. XII. **3048. Baugesetz.** Der Kantonsrat macht die Mitteilung, daß er in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1923 gemäß dem Berichte des Regierungsrates vom 15. November 1923 und dem Antrage der vorberatenden Kommission beschlossen habe, den Entwurf für das Baugesetz auf Jahresfrist zurückzustellen, in der Meinung, daß inzwischen die Bedürfnisse der Landgemeinden in Bezug auf den Titel I der Vorlage vom Regierungsrat noch besser abgeklärt werden.

Dieser Beschluß wird der Baudirektion zur Kenntnisnahme und zu weiterer Behandlung übermacht.